

Landräte und Oberbürgermeisterin /  
Oberbürgermeister  
(Bürgermeister)  
als Ausländerbehörden

Landesamt für  
Ausländerangelegenheiten  
Haart 148  
24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

Ihr Zeichen / vom	Mein Zeichen / vom	Telefon / Fax	Datum
	IV 606 – 212 – 29.234.50-1	(0431-) 988-3261 / -3290 Stephanie.Hinrichsen@ im.landsh.de	28. Juni 2005

### Rückführung von Flüchtlingen nach Afghanistan und Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG

1. Die Innenminister und -senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern haben sich im Rahmen der IMK am 23./24.6.2005 erneut mit der Situation in Afghanistan, dem Sachstand der Verhandlungen mit der afghanischen Regierung und sowie der Situation der afghanischen Flüchtlinge befasst und den als Anlage beigefügten Beschluss gefasst.
2. Die Innenministerkonferenz hat erneut ihre Auffassung bekräftigt, dass die freiwillige Rückkehr aller Personen auch weiterhin Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung genießt und durch geeignete Maßnahmen wirksam unterstützt werden soll. Auf die Rückkehrförderungsprogramme über IOM weise ich hin.
3. Die **Rückführung** der afghanischen Flüchtlinge soll entsprechend nachfolgender

Kriterien erfolgen:

- 3.1 In Abhängigkeit von den Rückführungsmöglichkeiten sollen **mit Vorrang** zurückgeführt werden:
- Afghanische Staatsangehörige, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) außer Betracht bleiben können
  - Afghanische Staatsangehörige, gegen die Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs.2 Nr. 1-5, 8 AufenthG vorliegen,
  - Personen, bei denen sonstige Hinweise für eine die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdende Betätigung bestehen, wenn die Sicherheitsbedenken nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist vom Betroffenen ausgeräumt werden.
- Von einem Klärungsbedarf ist insbesondere auszugehen, wenn es Anhaltspunkte für Kontakte zu extremistischen Organisationen gibt, insb. solche, die in den Verfassungsschutzberichten ausgeführt sind. Insoweit kann auf das Vorbringen im Asylverfahren abgestellt werden.
- 3.2 **Ebenfalls mit Vorrang zurückzuführen** sind volljährige, allein stehende männliche afghanische Staatsangehörige, die sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine sechs Jahre im Bundesgebiet aufhalten.
- 3.3 **Im Übrigen** können die Ausländerbehörden bei den Entscheidungen über Rückführungen **folgende Gesichtspunkte** berücksichtigen:
- Die **Dauer** des bisherigen Aufenthaltes dahingehend, dass die Personen, die zuletzt eingereist sind, wegen der im Vergleich zu anderen geringeren Eingliederung und Verfestigung des Aufenthaltes auch zuerst wieder zurückgeführt werden.
  - Der **Familienstand** mit der Maßgabe, dass allein stehende Erwachsene, Ehepaare ohne Kinder und Erwachsene, deren Kinder und/oder Ehepartner in Afghanistan leben, grundsätzlich vor Familien mit Kindern zurückgeführt werden.
  - Arbeitslose und Empfänger von Sozialleistungen sollen grundsätzlich vor Personen, die in einem **Beschäftigungsverhältnis** stehen zurückgeführt werden.

Zukünftig beabsichtigte Beschäftigungsverhältnisse führen nicht zu einer Zurückstellung von Rückführungsmaßnahmen.

- Bei **Schülern und Auszubildenden** kann im Einzelfall nach Ermessen die Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung vorübergehend ausgesetzt werden, sofern sich der Schüler oder Auszubildende bereits im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr befindet, oder wenn ein sonstiges Schuljahr nur noch wenige Wochen dauert. Bei den Ermessenserwägungen ist zu berücksichtigen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers im Sinne des § 2 Abs. 3 AufenthG gesichert ist: Ein Anspruch anderer Familienmitglieder auf die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) kann hieraus nicht abgeleitet werden.

4. Die Innenminister und –senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern haben festgestellt, dass afghanische Staatsangehörige in bestimmten Fällen aus humanitären Gründen und zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten auf der Grundlage des § 23 AufenthG dauerhaft von der Durchsetzung der Rückkehrverpflichtung ausgenommen werden können.

4.1 Gem. § 23 Abs. 1 AufenthG ordne ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern an, dass afghanischen Staatsangehörigen **eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn**

4.2 sie am **24. Juni 2005 das 65. Lebensjahr** vollendet haben, sie in Afghanistan keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen mit Ausnahme von Leistungen für die Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit in Anspruch genommen werden, oder

4.3 sie sich **am 24. Juni 2005 seit mindestens sechs Jahren** ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten,

4.4 seit mehr als **zwei Jahren in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis** stehen. Kurzfristige Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses sind unschädlich, sofern eine Beschäftigung auf Dauer möglich ist. Die Dauer der Kurzzeitig-

keit der Unterbrechung bestimmt sich nach dem Gesamtbeschäftigungszeitraum.

4.5 Der **Lebensunterhalt** muss am 24. Juni 2005 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert sein.

Ausnahmen können in besonderen Härtefällen gemacht werden:

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
- bei Familien mit Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind,
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, soweit ihnen nach § 18 Abs. 3 BSHG eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen.

In Zweifels- und Härtefällen kann die Aufenthaltsgewährung von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach §§ 23 Abs. 1 Satz 2, 68 AufenthG abhängig gemacht werden.

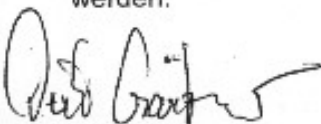
4.6 **Einbezogen** sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder. Ebenfalls einbezogen sind die bei ihrer Einreise minderjährig gewesenen, unverheirateten Kinder, sofern es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und einbezogene Kinder können eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erhalten, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs Jahre beträgt.

4.7 Ausreichender **Wohnraum** muss vorhanden sein.

4.8 Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder für den gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende des schulpflichtigen Alters muss durch Zeugnisvorlage nachgewiesen werden.

4.9 Die Einbeziehung einer Person in diese Regelung **scheidet aus, wenn**

- 4.9.1 behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurden oder die Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht wurde;
- 4.9.2 Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1-5, 8 AufenthG vorliegen;
- 4.9.3 wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat eine Verurteilung erfolgt ist; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) bleiben außer Betracht.
- 4.10 Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist bis zum 30.9.2005 zu stellen.
- 4.11 Rechtsmittel und sonstige auf den weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der vorstehenden Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.
- 4.12 Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf zwei Jahre erteilt.
- 4.13 Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 4.14 Die Ausländerbehörden entscheiden abschließend innerhalb von neun Monaten über die Anträge.
5. Das Bundesministerium des Innern wird die Länder vierteljährlich um **statistische Meldungen** zu den freiwilligen Ausreisen, Rückführungen, erteilten Aufenthaltstiteln nach dieser Regelung bitten.  
Entsprechende Angaben sollten von den Ausländerbehörden ab sofort erfasst werden.



Dirk Gärtner

## Beschlussniederschrift

über die 178. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 23./24. Juni 2005 in Stuttgart

---

**TOP 5:** **Afghanistan**

**TOP 5.1:** **Rückführung von Flüchtlingen nach Afghanistan**

Berichterstattung: Hamburg

Hinweis: IMK am 08.07.04 zu TOP 5.1

IMK am 19.11.04 zu TOP 3.1

Beschlussvorschlag Bfn HH vom 24.05.05

Veröffentlichung: Freigabe Beschluss und Grundsätze der Rückführung (Anlage zum IMK-Beschluss vom 18./19.11.04 zu TOP 3.1)

Az: IV-E 3.5

### Beschluss:

1. Die Innenministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Hamburger Innensena-tors über seine Reise nach Afghanistan und den mündlichen Bericht des Bundesministers des Innern über die Verhandlungen mit afghanischen Regierungsvertretern im Februar diesen Jahres zur Kenntnis.
2. Die Innenministerkonferenz stimmt daher darin überein, dass nunmehr eine Veröffentli-chung der mit Beschluss vom 19.11.04 beschlossenen Grundsätze zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Flüchtlinge erfolgen kann.
3. Die IMK stellt hierzu klar, dass der in den zur Veröffentlichung freigegebenen Grundsät-zen zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Flüchtlinge unter 5.1 mit Tag des IMK-Beschlusses angegebene Zeitpunkt der 24.06.05 ist.
4. Die Innenminister und -senatoren der Länder bekräftigen erneut, dass die freiwillige Rückkehr auch weiterhin Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung genießt und wei-terhin durch geeignete Maßnahmen wirksam unterstützt wird.